

sollen wir mehr darauf bedacht sein, den Gläubigen die wunderbaren Wirkungen der vollkommenen Reue recht anschaulich zu erklären und sie anzuleiten, diese oft zu erwecken, auch wenn sie nicht bald beichten gehen können oder wollen.

Kopstal (Luxemburg).

Pfarrer Dr. Paul Kayser.

Trauung vor einem nichtkatholischen Religionsdiener. Die Braut ist katholisch, der Bräutigam evangelisch, will sich aber katholisch trauen lassen und ist mit der katholischen Kindererziehung einverstanden. Die Mutter der Braut bespricht die Angelegenheit mit dem zuständigen Pfarrer, der erklärt, daß einer katholischen Trauung unter diesen Voraussetzungen nichts im Wege stehe. Am Trauungstage stellt sich heraus, daß die Brautleute — bona fide — nichts davon sagten, daß der Bräutigam unbedingt auch auf der evangelischen Trauung besteht. Jetzt muß der Pfarrer die Trauung im letzten Moment absagen. Die Braut ist darüber sehr unglücklich und erklärt, daß sie, wenn sie das früher gewußt hätte, lieber auf die Ehe verzichtet hätte als auf die kirchliche Trauung; jetzt könne sie aber nicht mehr zurück. Die evangelische Trauung findet allein statt.

Die Braut, von der die Rede ist, hat sich wissentlich gegen die Vorschrift des can. 1063, § 1, vergangen, in dem es ausdrücklich verboten ist, daß jene, die mit kirchlicher Erlaubnis eine Mischehe schließen, sich vor oder nach der katholischen Trauung zum nichtkatholischen Religionsdiener begeben, um dort ebenfalls eine religiöse Eheschließungsfeier vornehmen zu lassen. Die Übertretung dieser Vorschrift wird nach can. 2319, § 1, 1, mit der dem Bischof vorbehaltenden Exkommunikation (datae sententiae) bestraft. Das war der Braut bekannt. Wie kann die Sache geordnet werden? Die Braut wird sich — ihre Reue kann nicht bezweifelt werden — zum zuständigen Pfarrer begeben, der die katholische Eheschließung bereits eingeleitet hatte. Der Pfarrer muß zunächst vom Ordinarius die Vollmacht zur Lossprechung von der Exkommunikation erbitten. Die Dispens vom impedimentum mixtae religionis ist wohl früher bereits gegeben worden, weil schon alles für die Trauung vorbereitet war, und braucht deswegen jetzt nicht neuerdings erbeten zu werden. Wegen des Fehlens der nach can. 1094 vorgeschriebenen Form der Eheschließung war die Trauung vor dem evangelischen Pfarrer nicht gültig. Darum muß die Ehe in der vorgeschriebenen kirchlichen Form neuerdings geschlossen werden (can. 1137). Bevor diese katholische Eheschließungsform nachgeholt wird, müßte, falls es noch nicht geschehen wäre, der Pfarrer sich eine schriftliche Erklärung über die katholische Kindererziehung und die Gewährung der vollkommenen Gewissensfreiheit dem katholischen Teile gegenüber (Kautelen) geben lassen.

Krems a. d. Donau.

Univ.-Dozent Dr. Franz König.

Wie lautet das sechste Gebot? In einer Glaubensstunde für junge Männer wurde bei der Debatte die Frage gestellt: „Wann wurde das sechste Gebot: „Du sollst nicht ehebrechen“ umgeändert in das Gebot: „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben?“ Christus selbst hat doch das Gebot nur so ausgesprochen: „Du sollst nicht ehebrechen.““

Diese Anfrage will, wie es scheint, ausdrücken, daß die heute allgemein gebräuchliche Formulierung des sechsten Gebotes „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben“ eine willkürliche Abänderung darstelle. Und doch ist diese Form voll gerechtfertigt!

Ex 20, 14 und Dt 5, 17 heißt es „Non moechaberis = Du sollst nicht ehebrechen“. Aber gleich Ex 20, 17 und Dt 5, 18 liest man: „Non desiderabis uxorem proximi tui.“ Es ist also nicht bloß die äußere Tat des Ehebruchs verboten, sondern auch die bloße Begierde darnach.

Ebenso hat der Heiland dem Satz: „Du sollst nicht ehebrechen“ sofort folgen lassen: „Jeder, der ein Weib mit Begierde anblickt, hat in seinem Herzen schon Ehebruch mit ihr begangen“ (Mt 5, 28). Das neunte Gebot ist eben die naturgemäße Ergänzung des sechsten Gebotes.

Wenn es auch ausdrücklich nur heißt: „Du sollst nicht ehebrechen“ (nämlich weder im Werk noch in Gedanken), so ist dies nicht im exklusiven Sinn zu fassen, sondern es ist damit implizite jeder Mißbrauch der Geschlechtskraft überhaupt verboten. So wurde das Gebot bereits im *Alten Bunde* verstanden. Das ergibt sich daraus, daß im Pentateuch noch viele Anordnungen enthalten sind, welche das Geschlechtsleben eingehend regeln, und daß darin viele Handlungen untersagt und mit schweren Strafen bedroht sind, die nicht „Ehebruch“ sind, wohl aber unter den Begriff: Unkeuschheit, Unzucht, Schamlosigkeit, fallen, z. B. Blutschande, Schändung einer Verlobten, Vergewaltigung, schamlose Berührungen usw. Man lese nach, um nur einige Stellen zu nennen: Lev 18, 6—23; 20, 7 ff.; Dt 22, 13 ff.; 25, 10 ff.

So umfassend wurde bereits im Pentateuch selbst das sechste Gebot des Dekalogs interpretiert. Es ist eben zu beachten, daß das hebräische Zeitwort „na' aph“, welches Ex 20, 14 verwendet ist, sowohl „Ehebrechen“ als auch „Buhlen, Unzuchttreiben“ bedeutet. Die Grundbedeutung dieses Zeitwortes ist: „mit Samen benetzen“ (vgl. *Fürst, Hebräisches und chaldäisches Schulwörterbuch* über das Alte Testament).

Diese umfassende Deutung des sechsten Gebotes macht sich auch der hl. Paulus ganz klar zu eigen im Galaterbrief 5, 16 ff.: „Wandelt im Geiste, dann werdet ihr nicht die Gelüste des Fleisches vollbringen . . . Die Werke des Fleisches sind offenkundig: Unzucht, Unkeuschheit, Schamlosigkeit, Wollust . . . Die solches treiben, werden das Reich Gottes nicht erben . . . Die aber Christus Jesus angehören, haben ihr Fleisch mit seinen Leidenschaften und Gelüsten ans Kreuz geschlagen.“

Ebenso entschieden lehrt Paulus 1 Kor 6, 9 f.: „Gebt euch keiner Täuschung hin! Unzüchtige . . . Ehebrecher, Lüstlinge, Knabenschänder . . . werden am Reiche Gottes keinen Anteil haben“ (vgl. Eph 5, 5). Paulus erklärt damit sowohl allgemein die *opera carnis* als auch einzelne Arten der Unkeuschheit als Vergehen, die vom Himmelreich ausschließen, d. h. als schwere Sünden.

So also verstand Paulus das Keuschheitsgebot des Dekalogs, und dieser authentischen Interpretation entspricht vollkommen die jetzt gebräuchliche Form des sechsten Gebotes: „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben.“

Dr. Ferdinand Spiesberger.

Linz a. d. D.

Mitteilungen

Fatimarosenkranz und Rosenkranzablässe. In einem großen Frauenkloster beteten die Schwestern den Rosenkranz so, daß sie nach jedem Gesetzlein die Anrufungen einschalteten, wie sie Unsere Liebe Frau von Fatima die Kinder gelehrt hat: „O Jesus, verzeih uns unsere Sünden“ usw. Der Ordinarius stellte diesen Brauch ein, damit die Ablässe nicht verlorengehen.